

Die Novelle zum Bilanzbuchhaltungsgesetz - Überblick über die wesentlichen Änderungen für Selbständige Buchhalter

Nach einem langjährigen Abstimmungsprozess wurde am 28.3.2012 im Wege eines Initiativantrages im Nationalrat die Bilanzbuchhaltungsgesetz-Novelle beschlossen. Der Fachverband konnte folgende Punkte im Zuge der Novelle erfolgreich durchsetzen:

- **Reduktion des Praxiserfordernis** der Bilanzbuchhalter für die **Steuerberaterprüfung** von 9 auf 5 Jahre.
- Erweiterung der Befugnisse der Bilanzbuchhalter um die Abfassung und Beratung in Angelegenheiten der **Arbeitnehmerveranlagung** und der Übermittlung an die Abgabenbehörde als Bote auch auf elektronischem Weg unter Ausschluss jeglicher Vertretung
- **Erhöhung der Bilanzierungsgrenzen** bis zu den für kleine Kapitalgesellschaften festgesetzten Merkmale (§ 221 UGB, EUR 4,84 Mio Bilanzsumme, EUR 9,68 Mio Umsatzerlöse, durchschnittlich maximal 50 Arbeitnehmer)

Die Novelle tritt am 1.1.2013 in Kraft. **Mit 1.1.2013 gelten alle SBH als Bibu und fallen unter die Bestimmungen des Bilanzbuchhaltungsgesetzes (BibuG).**

Die beiliegende Unterlage soll einen Überblick über die Änderungen und Auswirkungen auf die Praxis darstellen.

ÜBERBLICK ÜBER DIE ÄNDERUNGEN

- Die Berechtigung des Selbständigen Buchhalters wird per 31.12.2012 in die Struktur des Bilanzbuchhaltungsgesetzes übergeleitet. Personen mit dieser Befugnis erhalten am 1.1.2013 automatisch die Berufsberechtigung Bilanzbuchhaltung.
- Bei einer Doppelberechtigung SBH/Bibu erlischt die SBH-Berechtigung automatisch.
- Berechtigungsumfang der Bilanzbuchhalter ab 1.1.2013:
 - Geschäftsbuchhaltung (Pagatorische Buchhaltung) einschließlich der Erstellung der Saldenlisten
 - Kostenrechnung - Kalkulation (Kalkulatorische Buchhaltung)
 - Einnahmen/Ausgaben-Rechnung
 - Bilanzierung bis zu den für kleine Kapitalgesellschaften festgesetzten Merkmale (§ 221 UGB, EUR 4,84 Mio. Bilanzsumme, EUR 9,68 Mio. Umsatzerlöse, durchschnittlich maximal 50 Arbeitnehmer) - **NEU ab 1.1.2013**
 - Akteneinsicht auf elektronischem Wege gegenüber den Abgabenbehörden des Bundes sowie das Stellen von Rückzahlungsanträgen
 - Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Umsatzsteuervoranmeldungen und der Zusammenfassenden Meldungen sowie die Erklärung zur Verwendung von Gutschriften
 - Personalverrechnung
 - Beratung in Angelegenheiten der Arbeitnehmerveranlagung, Abfassung und Übermittlung der Erklärung für Arbeitnehmerveranlagung an die Abgabenbehörde als Bote auch auf elektronischem Weg unter Ausschluss jeglicher Vertretung - **NEU ab 1.1.2013**
 - Vertretung einschließlich der Abgabe von Erklärungen in Angelegenheiten der Lohnverrechnung und der lohnabhängigen Abgaben, sowie die Vertretung im Rahmen der gemeinsamen Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben, jedoch nicht die Vertretung im Rechtsmittelverfahren.
 - Vertretung in Abgaben- und Abgabenstrafverfahren für Bundes-, Landes- und Gemeindeabgaben, ausgenommen die Vertretung vor den Abgabenbehörden des Bundes, den Unabhängigen Verwaltungssenaten, dem Unabhängigen Finanzsenat und dem Verwaltungsgerichtshof
 - Erbringung sämtlicher Beratungsleistungen im Rahmen des Berechtigungsumfanges
 - Erbringung von Beratung in Beitrags-, Versicherungs- und Leistungsangelegenheiten der Sozialversicherungen
 - Erbringung von Beratung und Vertretung vor gesetzlich anerkannten Kirchen- und Religionsgemeinschaften in Beitragsangelegenheiten
 - Vertretung bei den Einrichtungen des Arbeitsmarktservice, der Berufsorganisationen, der Landesfremdenverkehrsverbände und bei anderen in Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden und Ämtern, soweit diese mit den für den gleichen Auftraggeber durchzuführenden Tätigkeiten (Berechtigungen) unmittelbar zusammenhängen

- Vertretung in Angelegenheiten der Kammerumlagen gegenüber den gesetzlichen Interessenvertretungen
 - Erbringung sämtlicher Nebentätigkeiten gemäß § 32 der Gewerbeordnung 1994
 - Annahme oder die Gewährung von Provisionen oder die Weitergabe von Aufträgen unter Provisionsvorbehalt
- Die bisherigen SBH erhalten folgende zusätzlichen Berufsrechte:
 - Erklärung zur Verwendung von Gutschriften (§ 214 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961)
 - „Ehemalige“ Selbständige Buchhalter nunmehr Bilanzbuchhalter können interdisziplinäre Gesellschaften mit gewerblichen Unternehmen und Wirtschaftstreuhandern gründen und betreiben.
 - Die besonderen Bestimmungen (Einschränkungen) hinsichtlich Berufsbezeichnung, Einschränkungen bei Gesellschaftsformen, Beteiligungen und Rechtsform für Unternehmen entfallen.
 - Das Verbot von Provisionsgeschäften entfällt.
 - Die bisherigen umfangreichen Disziplinarbestimmungen des WTBG sind nicht mehr anwendbar.
 - Einschränkungen der Berufsrechte:
 - Es gelten die Bestimmungen zur gesetzlichen **Fortbildungsverpflichtung des BibuG: keine dreijährige Durchrechnungsperiode, sondern jährlicher Nachweis von 30 Lehreinheiten.**
 - Eine Tätigkeit als Zweigstellenleiter einer Steuerberatungskanzlei ist nicht mehr möglich.

SONSTIGE ÄNDERUNGEN UND INFORMATIONEN

Paritätische Kommission als Aufsichts- und Registerbehörde

Die Paritätische Kommission ist Aufsichts- und Registerbehörde.
Alle Meldungen (Name, Titel, Berufssitz, Zweigstelle, Wohnort, Kommunikationsdaten),
Ruhens, Wiederaufnahme und Verzicht und Fragen zur Bestellung, Fortbildungspflicht sind
der Paritätischen Kommission gegenüber zu erklären.

Kontakt:

Paritätische Kommission
Ansprechperson: Mag. Ulrike Lauber
Grohgasse 3/2.Stock
1050 Wien
T: 01-545 05 77
Email: info@bilanzbuchhaltung.or.at
Internet: <http://www.bilanzbuchhaltung.or.at>

Einreichung der Jahresabschlüsse an das Firmenbuch

Eine Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr des BMJ war bisher nur für KWT-
Mitglieder möglich, nicht jedoch für WKÖ-Mitglieder. Aufgrund der BibuG-Novelle konnte
diese Ungleichbehandlung endlich beseitigt werden und steht ab 2013 allen
Bilanzbuchhaltern zu. Die geänderte ERV-Verordnung tritt mit 1.1.2013 in Kraft.
Die Registrierung erfolgt direkt bei der Vermittlungsstelle.
Die Liste der Übermittlungsstellen ist unter www.edikte.justiz.gv.at/erv abrufbar.

Ruhendmeldung gemäß § 78 BibuG

Für die Berufe Bilanzbuchhaltung, Personalverrechnung und Buchhaltung gemäß BiBuG
ist das Ruhen der Paritätischen Kommission Bilanzbuchhaltungsberufe zu melden.
Ruhendmeldungen können nur max. 3 Tage rückwirkend zur Kenntnis genommen werden.
Im Falle einer Wiederaufnahme der Tätigkeit nach mehr als siebenjährigem Ruhens hat die
Paritätische Kommission diese Wiederaufnahme von der Ablegung der mündlichen
Fachprüfung abhängig zu machen, wenn der/die Berufsberechtigte in dieser Zeit nicht
überwiegend facheinschlägig gearbeitet hat. (§ 78 Abs. 7 BiBuG)

Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

Bilanzbuchhalter und Selbständige Buchhalter sind verpflichtet, für Schäden aus ihrer
Tätigkeit eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bei einem zum Betrieb in
Österreich berechtigten Versicherer abzuschließen und für die gesamte Dauer des
Bestehens ihrer Berufsberechtigung aufrechtzuerhalten.

Selbständige Buchhalter sollten mit der Versicherung abklären, ob durch die Überführung verbunden mit der Erweiterung des Berechtigungsumfanges der Versicherungsschutz aufrecht bleibt.

Für den vom Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie angebotenen Rahmenvertrag der Generali ist der Versicherungsschutz weiterhin gegeben. Eine Neuausstellung der Versicherungsbestätigungen aufgrund der gesetzlich vorgesehenen Überleitung des Berufsbildes des Selbständigen Buchhalters in das Berufsbild des Bilanzbuchhalters per 1.1.2013 ist nicht erforderlich.

Berufsunterbrechungsversicherung

Der Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie hat mit der GENERALI Versicherung AG einen Rahmenvertrag über eine Berufsunterbrechungsversicherung abgeschlossen. Dieses Serviceangebot steht nur UBIT-Mitglieder zur Verfügung und kann daher erst ab 1.1.2013 in Anspruch genommen werden.

Nähere Infos sind auf der Website des Fachverbandes abrufbar:

<http://www.ubit.at/versicherung>.

FinanzOnline:

Hinsichtlich der Übermittlungen der Arbeitnehmerveranlagungen über FinanzOnline durch Bilanzbuchhalter arbeitet der Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie mit dem BMF an einer Lösung für die technische Umsetzung.

Fachverband Unternehmensberatung und Informationstechnologie

Wiedner Hauptstraße 63

A-1045 Wien

T: +43-(0)590900-3540

F: +43-(0)590900-3178

E-Mail: ubit@wko.at

<http://www.ubit.at>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.

Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.

Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!
